

ROLF W. MICHAEL
WOLFGANG HERMES
EVA-MARIA HANSEN-STRAUß
MARC TARRACH
MAIKE SCHULTE-HERMES
MARIUS MELL

58285 Gevelsberg, Brüderstraße 4-6

Zustellungen werden nur an die
Bevollmächtigten erbeten!

De?? Rechtsanwalt??

wird hiermit in der Strafsache

gegen ??

wegen ??

Vollmacht

erteilt

1. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
2. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstige Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Der Vollmachtgeber erklärt, dass alle eingehenden Zahlungen von den Bevollmächtigten zunächst zur Deckung der Gebühren und Auslagen verwendet werden und Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte, insbesondere gegen Gegner und Staatskasse, an die Bevollmächtigten hiermit abgetreten werden.

Der Vollmachtgeber ermächtigt die Rechtsanwälte, das Verfahren nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) bzw. im Falle einer Honorarvereinbarung nach der Honorarvereinbarung abzurechnen. Ansprüche des Vollmachtgebers gegen den Bevollmächtigten sind auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme beschränkt (§ 51 BRAO).

Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind; die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.*)

(Datum, Unterschrift)

*) Wenn nicht zutreffend, streichen